



EINGEGANGEN

19. Feb. 2009

H. Holznagel
.....
T. Klode

MR Dr. Kumpf
Referatsleiter

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.
z. Hd. Herrn Bundesgeschäftsführer
Reiner Holznagel
Französische Straße 9-12
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-1520

FAX +49 (0) 30 18 682-881520

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 16. Februar 2009

BETREFF **Erbschaftsteuerreform**

BEZUG Ihr Schreiben vom 3. Februar 2009

GZ **IV C 2 - S 3730/07/0004**

DOK **2009/0102985**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Holznagel,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben, in dem Sie die Beschäftigtengrenze im Rahmen der Lohnsummenklausel thematisieren.

Das Erbschaftsteuerreformgesetz ist zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Die Begünstigungen für Erwerber von Betriebsvermögen, wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftlichen Vermögen werden - je nach Grad der Verschonung - von der Einhaltung einer Gesamtlohnsumme von 650 bzw. 1.000 % über sieben bzw. zehn Jahre abhängig gemacht. Dies gilt jedoch gemäß § 13a Abs. 1 S. 4 ErbStG nicht, wenn der Betrieb nicht mehr als zehn Beschäftigte hat.

Einzelheiten zur Beschäftigtengrenze sind im Rahmen der Erstellung der Verwaltungsvorschriften zu klären. Ich bitte um Verständnis, wenn vor dem Hintergrund der derzeit laufenden Arbeiten eine nähere Auskunft nicht möglich ist. Eine zügige Zurverfügungstellung von Erläuterungen für die Finanzverwaltung ist angestrebt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. · Französische Str. 9-12 · 10117 Berlin

**Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 98
10117 Berlin**

Reiner Holznagel
Bundesgeschäftsführer

Französische Str. 9-12
10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96 - 22
Telefax: 030 - 25 93 96 - 12
r.holznagel@steuerzahler.de
www.steuerzahler.de

3. Februar 2009
RH/AK/zi

Beschäftigtengrenze von 10 Arbeitnehmern nach § 13 a Abs.1 Satz 4 ErbstG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verschonungsvoraussetzung „Lohnsumme“ muss bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer nicht eingehalten werden, wenn die Ausgangslohnsumme 0 beträgt oder der Betrieb nicht mehr als zehn Beschäftigte hat. In den Drucksachen des Bundesrates 4/08 sowie des Deutschen Bundestages 16/7918 wird in der Gesetzesbegründung hinsichtlich dieser Zehn-Beschäftigten-Grenze Bezug auf den § 23 Abs.1 **Satz 3** des Kündigungsschutzgesetzes genommen.

Wir gehen davon aus, dass der Verweis auf das Kündigungsschutzgesetz Anwendung findet. Offen ist jedoch, ob Teilzeitbeschäftigte auch wie nach dem Kündigungsschutzgesetz (§ 23 Abs. 1 **Satz 4**) einbezogen werden und wie sogenannte Minijobber mit in die Betrachtung eingehen. Fraglich ist zudem, ob Leiharbeiter und Gesellschafter-Geschäftsführer bei der Überprüfung der Zehn-Beschäftigten-Grenze betrachtet werden. Da die Beantwortung dieser Fragen für viele unserer Mitglieder von erheblicher Relevanz ist, bitten wir kurzfristig um eine Stellungnahme Ihrerseits.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Holznagel

Dresdner Bank Konto: 254101
Wiesbaden BLZ: 510 800 60

Deutsche Bank Konto: 320515
Wiesbaden BLZ: 510 700 21

Postbank Konto: 262158-602
Frankfurt/Main BLZ: 500 100 66

Überparteiliche, unabhängige
gemeinnützige Vereinigung

Landesverbände
in allen Bundesländern

Vorstand: Dr. Karl Heinz Däke (Präsident)
Dipl. oec. Zenon Bilaniuk
Diplom-Volkswirt Ulrich Fried
Dr. Eifi Gründig
Prof. Dr. Wolfgang Kitterer
Dr. Bernd Schulze-Borges
RA Hannah Stein